



## Informationen zum Transparenzregister

### Was ist das?

Das zum 27.12.2017 gestaffelt einsehbare, zentrale Transparenzregister ist als ein so genanntes Auffangregister konzipiert. Über das Transparenzregister müssen Gesellschaften oder sonstige juristische Personen Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer machen, sofern sich diese Angaben nicht bereits aus Eintragungen und Dokumenten aus bestimmten anderen öffentlichen Registern ergeben. (<https://www.transparenzregister.de/treg/de/ueberuns>)

### Was bedeutet das für Vereine?

Auch ein Verein gilt als sonstige juristische Person und muss im Transparenzregister eingetragen werden. Zwar sind nun Vereine grundsätzlich verpflichtet, die Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen. Das Geldwäschegesetz enthält aber eine wichtige Ausnahme: Ergeben sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den elektronisch im Vereinsregister abrufbaren Informationen, gilt die Mitteilung zum Transparenzregister als erfolgt und ist nicht mehr vorzunehmen. Es tritt die sog. Meldefiktion ein. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel bereits im Vereinsregister eingetragen. Fehlen oder ändern sich jedoch auch nur einzelne meldepflichtige Daten, sind diese entweder umgehend zum Vereinsregister nach zu melden bzw. zu aktualisieren oder es ist eine Meldung zum Transparenzregister vorzunehmen. Gleiches gilt bei veraltetem Datenbestand.

Mitteilungspflichtig zum Transparenzregister bleiben allerdings solche Vereine, in denen besondere Konstellationen bestehen, bei denen z.B. natürliche Personen 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

([https://www.transparenzregister.de/vereine/Artikel\\_TReg\\_Vereine\\_lang.pdf](https://www.transparenzregister.de/vereine/Artikel_TReg_Vereine_lang.pdf))

### Was kostet die Eintragung ins Transparenzregister?

Nach § 24 Abs. 1 GwG erhebt die das Transparenzregister führende Stelle von Vereinigungen nach § 20 GwG, zu denen auch die Vereine und Verbände gehören, für die Eintragung Gebühren. Für das Jahr 2017 fällt eine halbe Gebühr in Höhe von 1,25 Euro an, bis zum Gebührenjahr 2019 fallen 2,50 Euro jährlich und ab dem Gebührenjahr 2020 fallen 4,80 Euro jährlich an.

([http://www.gesetze-im-internet.de/trgebv\\_2020/anlage.html](http://www.gesetze-im-internet.de/trgebv_2020/anlage.html))

### Wie kann ich mich von den Gebühren befreien lassen?

Nach § 4 TrGebV kann sich aber ein gemeinnütziger Verein auf Antrag ab dem Jahr 2020 von diesen Gebühren befreien lassen. Die Gemeinnützigkeit ist dazu nachzuweisen (KSt-Freistellungsbescheid). Der Antrag wirkt in dem Jahr, in dem er gestellt wurde und kann nicht rückwirkend gestellt werden. Den Antrag kann der Verein per E-Mail beim Bundesanzeiger Verlag GmbH ([gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de](mailto:gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de)) unter Vorlage der folgenden erforderlichen Unterlagen stellen.

- Aktueller Vereinsregisterauszug mit Name und Sitz des Vereins und unter Bezeichnung des aktuellen Vorstands mit Vertretungsbefugnis.

#### KONTAKT

Telefon 03721/262-0  
Fax 03721/262-43  
E-Mail [poststelle@thalheim-erzgeb.de](mailto:poststelle@thalheim-erzgeb.de)

#### ÖFFNUNGSZEITEN

**BÜRGERSERVICE**  
Mo, Mi, Fr 08.00 - 14.00 Uhr  
Di, Do 08.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### SPRECHZEITEN

**VERWALTUNG**  
Di 08.30 - 12.30 Uhr  
Do 13.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### BANKVERBINDUNG

*Erzgebirgssparkasse*  
IBAN DE45 8705 4000 3741 0010 73  
BIC WELADED1STB



- Nachweis der Identität der beantragenden Vorstandsmitglieder unter Vorlage einer Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild (§ 4 Abs. 2 S. 3 TrGebV).
- Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins (z.B. KSt-Freistellungsbescheid).
- Wenn der e.V. bereits einen Gebührenbescheid bekommen hat, bitte das Aktenzeichen angeben.

### **Mustertext für ein Antragsschreiben**

(nicht rechtsverbindlicher Vorschlag)

Verein e.V.  
- Anschrift

An den Bundesanzeiger Verlag GmbH

Betreff: Antrag auf Gebührenbefreiung hier: Gebührenbescheid v. xx, Az.: xx

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Verein hat den o.a. Gebührenbescheid von Ihnen erhalten. Da unser Verein nach §§ 51ff. AO als steuerbegünstigt anerkannt ist, beantragen wir die Befreiung von den Gebühren für Führung unseres Vereins im Transparenzregister gem. § 4 TrGebV für das Jahr 20xx. Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind als Anlagen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand § 26 BGB (in vertretungsberechtigter Anzahl)